

(Vom ...)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1** 1. Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Steuerung der Finanzen, die Ausgaben und deren Bewilligung sowie die Rechnungslegung der Gemeinden und deren Zweckverbände und Anstalten. Es gilt sinngemäss für die Bezirke sowie deren Zweckverbände und Anstalten, soweit nicht Verfassung, Gesetz oder Verordnung etwas anderes vorschreiben.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a) die Statuten der Zweckverbände;
- b) die Rechtsgrundlagen der Anstalten;
- c) durch den Regierungsrat erlassene Ausnahmeregelungen für Einheiten mit besonderer Autonomie.

<sup>3</sup> Auf juristische Personen des Privatrechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist, ist das Gesetz nicht anwendbar.

### **§ 2** 2. Grundsätze der Haushaltsführung

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Verursacherfinanzierung, Vorteilsabgeltung sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung.

### **§ 3** 3. Darstellung

<sup>1</sup> Finanzplan und Jahresrechnung gliedern sich nach Aufgaben (funktionale Gliederung) und nach dem Kontenrahmen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (HRM).

<sup>2</sup> Finanzplan und Jahresbericht werden:

- a) in der ordentlichen Darstellung nach Hauptkonten zusammengefasst oder
- b) in der detaillierten Darstellung ausgewiesen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften zum Mindestinhalt und zur Darstellung.

---

## II. Steuerung

### § 4 1. Controlling und Internes Kontrollsystem

<sup>1</sup> Die Gemeinden steuern die staatlichen Tätigkeiten durch ein zweckmässiges Controlling. Dieses umfasst die Zielsetzung, die Massnahmenplanung, die Umsetzung der Massnahmen und die Überprüfung des staatlichen Handelns.

<sup>2</sup> Das Controlling erstreckt sich insbesondere auf:

- a) die Finanzen;
- b) die Beteiligungen an Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts;
- c) den Umgang mit Risiken, die das Gemeinwesen betreffen;
- d) die Substanzerhaltung des Vermögens.

<sup>3</sup> Es ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen, das regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen umfasst.

### § 5 2. Haushaltsgleichgewicht

<sup>1</sup> Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnungen ist mittelfristig auszugleichen.

<sup>2</sup> Ein Bilanzfehlbetrag ist innert fünf Jahren auszugleichen.

### § 6 3. Finanzplan

<sup>1</sup> Der jährlich zu erstellende Finanzplan dient der Planung und Steuerung der Finanzen.

<sup>2</sup> Er enthält für das Voranschlagsjahr und die drei anschliessenden Folgejahre namentlich:

- a) die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten;
- b) die Entwicklung der Finanzkennzahlen;
- c) den Kommentar zur finanziellen Entwicklung;
- d) den Voranschlag sowie den Planertrag und den Planaufwand der Folgejahre.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten setzen den Voranschlag fest. Die übrigen Teile des Finanzplanes nehmen sie zur Kenntnis.

### § 7 4. Voranschlag

#### a) Grundsätze

<sup>1</sup> Für jedes Kalenderjahr ist ein Voranschlag zu erstellen, der die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung umfasst.

<sup>2</sup> Es gelten die Grundsätze der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.

<sup>3</sup> Der Steuerfuss ist so anzusetzen, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist.

---

**§ 8**            b) Aufbau

<sup>1</sup> Der Voranschlag ist nach der ordentlichen oder detaillierten Darstellung zu gliedern.

<sup>2</sup> Der Voranschlag für Anstalten mit Sonderrechnung ist beizufügen.

**§ 9**            c) Voranschlagskredit

<sup>1</sup> Als Voranschlagskredite gelten die Gesamtaufwände bzw. Gesamtausgaben der jeweiligen Hauptkonten nach der ordentlichen Darstellung.

<sup>2</sup> Ein Voranschlagskredit ermächtigt den Gemeinderat, die Jahresrechnung im Voranschlagsjahr für den bezeichneten Zweck bis zum bewilligten Betrag zu belasten. Nicht beanspruchte Kredite verfallen.

**§ 10**          d) Frist

<sup>1</sup> Der Voranschlag eines Kalenderjahres ist bis Mitte Dezember des vorangehenden Kalenderjahres zu beschliessen.

<sup>2</sup> Liegt zu Beginn des Budgetjahres kein genehmigter Voranschlag vor, dürfen nur die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben vorgenommen werden. Es gilt der Steuerfuss der letzten Periode.

**§ 11**          e) Nachtragskredite

<sup>1</sup> Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

<sup>2</sup> Ein Nachtragskredit ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen. Hat der Aufschiebung einer Ausgabe Nachteile zur Folge, darf ein Nachtragskredit vorzeitig in Anspruch genommen werden.

<sup>3</sup> Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag.

**§ 12**          f) Kreditüberschreitungen ohne Nachtragskredit

Ein Nachtragskredit ist nicht erforderlich bei Kreditüberschreitungen für:

- a) zwingende Ausgaben, die durch einen Rechtssatz des Bundes, des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde gebunden sind;
- b) die finanziellen Auswirkungen einer Gerichtsentscheidung;
- c) Notausgaben zur Gefahrenabwehr oder zur unaufschiebbaren Schadensbehebung;
- d) Ausgaben, denen im selben Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Mehreinnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen;
- e) Ausgaben, für die eine Ausgabenbewilligung der Stimmberechtigten vorliegt.

**§ 13**          5. Berichterstattung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat berichtet den Stimmberechtigten über die Entwicklung der Finanzen des vergangenen Jahres. Der Bericht enthält insbesondere:

- a) die Analyse der Finanzkennzahlen;
- b) den Kommentar zur finanziellen Lage und zu den wesentlichen Risiken;

- 
- c) die Jahresrechnung;  
d) den Status und die Abrechnung der Ausgabenbewilligungen.  
<sup>2</sup> Die Jahresrechnung wird den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet. Die übrigen Teile des Jahresberichtes nehmen sie zur Kenntnis.

**§ 14** 6. Anlage von Finanzvermögen

- <sup>1</sup> Für den Zahlungsbedarf nicht benötigte Vermögenswerte des Finanzvermögens sind so anzulegen, dass deren Sicherheit sowie ein marktkonformer Ertrag gewährleistet sind. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.  
<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Anlagevorschriften.

**III. Ausgaben**

**§ 15** 1. Begriff

Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

**§ 16** 2. Voraussetzungen

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit und eine Ausgabenbewilligung voraus.

**§ 17** 3. Ausgabenbewilligung  
a) Inhalt

- <sup>1</sup> Die Ausgabenbewilligung ermächtigt den Gemeinderat zum Eingehen von finanziellen Verpflichtungen für bestimmte Vorhaben bis zu einem bestimmten Betrag.  
<sup>2</sup> Sie ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen einzuholen.  
<sup>3</sup> Eine Ausgabenbewilligung ist mit dem Bruttobetrag als Sachgeschäft zum Beschluss vorzulegen und in einem Bericht unter Angabe der Beiträge Dritter, der Finanzierung und der Folgekosten zu begründen.

**§ 18** b) Ausnahmen vom Erfordernis der Ausgabenbewilligung

Eine Ausgabenbewilligung ist nicht erforderlich:

- a) für Ausgaben, die durch einen Rechtssatz des Bundes, des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde gebunden sind und für die bezüglich der konkreten Verwendung kein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht;
- b) für die Beschaffung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Verwaltungstätigkeit, vorbehältlich der Bauten und Anlagen;
- c) für einmalige neue Ausgaben, die 1.5 Prozent des Steuerertrages der einfachen Steuer nach letzter abgeschlossener Jahresrechnung nicht übersteigen, mindestens bis 75 000 Franken;

- 
- d) für wiederkehrende neue Ausgaben, die 0.5 Prozent des Steuerertrages der einfachen Steuer nach letzter abgeschlossener Jahresrechnung nicht übersteigen, mindestens bis 25 000 Franken.

**§ 19** c) Erhöhung der Ausgabenbewilligung

<sup>1</sup> Reicht der bewilligte Betrag für die Realisierung des Vorhabens nicht aus, ist vor dem Eingehen von weiteren Verpflichtungen um Erhöhung der Ausgabenbewilligung zu ersuchen.

<sup>2</sup> Eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung ist nicht erforderlich für teuerungsbedingte Mehrausgaben. Diese sind in der Abrechnung auszuweisen.

**§ 20** 4. Ausgabenvollzug  
a) Verwendungsbeschluss

<sup>1</sup> Mit dem Verwendungsbeschluss wird die konkrete Verwendung der Mittel geregelt, die im Rahmen der Verpflichtungs- und Voranschlagskredite beansprucht werden dürfen.

<sup>2</sup> Gestützt auf den Verwendungsbeschluss dürfen Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen werden.

**§ 21** b) Abrechnung der Ausgabenbewilligung

<sup>1</sup> Ausgabenbewilligungen sind nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

<sup>2</sup> Die Abrechnung untersteht dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die Jahresrechnung.

**§ 22** c) Zahlungsanweisung

<sup>1</sup> Für die Vornahme der Zahlung oder Verrechnung ist eine Zahlungsanweisung erforderlich.

<sup>2</sup> Jede Zahlung bedarf eines Belegs. Die Zahlungsanweisung ist auf dem Beleg zu vermerken.

---

#### **IV. Rechnungslegung**

**§ 23** 1. Allgemeines  
a) Zweck

Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

**§ 24** b) Grundsätze

Die ordnungsgemäße Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung und der Periodengerechtigkeit.

**§ 25** c) Anwendbare Normen

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung richtet sich nach HRM.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Abweichungen und erlässt weitere Vorschriften zur Rechnungslegung.

**§ 26** 2. Jahresrechnung  
a) Inhalt

<sup>1</sup> Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung des Finanzhaushaltes der Gemeinden besteht aus:

- a) der Bilanz;
- b) der Erfolgsrechnung;
- c) der Investitionsrechnung;
- d) der Geldflussrechnung;
- e) dem Anhang.

<sup>3</sup> Die Rechnung der selbständigen Anstalten ist beizufügen.

**§ 27** b) Bilanz

<sup>1</sup> Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite die Verpflichtungen und das Eigenkapital.

<sup>2</sup> Die Vermögenswerte werden in das Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

<sup>3</sup> Spezialfinanzierungen und Spezialfonds werden nach ihrem Charakter dem Eigen- oder Fremdkapital zugeordnet.

---

**§ 28** c) Erfolgsrechnung

<sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode.

<sup>2</sup> Die Erfolgsrechnung gliedert sich in:

- a) das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit;
- b) das Finanzergebnis;
- c) das ausserordentliche Ergebnis.

<sup>3</sup> Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis ergeben das ordentliche Ergebnis. Dieses wird zusammen mit dem ausserordentlichen Ergebnis dem Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag gutgeschrieben beziehungsweise belastet.

**§ 29** d) Investitionsrechnung

<sup>1</sup> Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber.

<sup>2</sup> Investitionsausgaben schaffen Vermögenswerte, die mehrjährig genutzt werden können und Verwaltungszwecken dienen.

**§ 30** e) Ausserordentlicher Ausweis

<sup>1</sup> Aufwand und Ertrag sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.

<sup>2</sup> Als ausserordentlich gelten auch zusätzliche Abschreibungen gemäss § 41.

**§ 31** f) Geldflussrechnung

<sup>1</sup> Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel.

<sup>2</sup> Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.

**§ 32** g) Anhang

Der Anhang der Jahresrechnung umfasst:

- a) die Nennung des für die Rechnungslegung angewandten Regelwerks mit den Abweichungen;
- b) die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze;
- c) den Eigenkapitalnachweis;
- d) den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;
- e) den Anlagespiegel;
- f) Ausweis über die Spezialfonds;

- 
- g) zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von Bedeutung sind.

**§ 33** 3. Besondere Finanzierungsarten  
a) Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Die Errichtung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

<sup>2</sup> Beiträge aus dem allgemeinen Haushalt sind zulässig:

- a) um übersetzte Leistungsentgelte zu vermeiden oder
- b) als rückzahlbare Vorschüsse, wenn die zweckgebundenen Einnahmen die Ausgaben vorübergehend nicht decken.

<sup>3</sup> Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen.

**§ 34** b) Spezialfonds

<sup>1</sup> Spezialfonds sind Vermögenswerte, die von Dritten mit bestimmten Auflagen oder als Legate und unselbständige Stiftungen zugewendet werden.

<sup>2</sup> Die Ausgaben und Einnahmen erfolgen ausserhalb der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung.

<sup>3</sup> Es werden keine Zuschüsse oder Entnahmen zwischen den Spezialfonds und dem allgemeinen Haushalt der Gemeinden vorgenommen.

**§ 35** c) Sonderrechnungen

<sup>1</sup> Für selbständige Anstalten und Zweckverbände werden Sonderrechnungen geführt.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten bewilligen die Ausgaben, beschliessen über den Voranschlag und genehmigen die Rechnung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den Statuten der Zweckverbände oder der Rechtsgrundlage der Anstalten.

<sup>3</sup> Gewinnausschüttungen an den Gemeindehaushalt sind gestattet, soweit dadurch nicht übersetzte Leistungsentgelte verursacht oder die Selbstfinanzierung nach kaufmännischen Grundsätzen eingeschränkt wird.

**§ 36** 4. Bilanzierung und Bewertung  
a) Bilanzierungsgrundsätze

<sup>1</sup> Vermögensteile werden aktiviert, wenn:

- a) sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist; und
- b) ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

<sup>2</sup> Verpflichtungen werden passiviert, wenn:

- a) ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt;
- b) ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist; und

---

c) deren Höhe zuverlässig ermittelt werden kann.

**§ 37** b) Bewertungsgrundsätze

<sup>1</sup> Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert bilanziert.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen wird unter Abzug der Abschreibungen zum Anschaffungswert bewertet.

<sup>3</sup> Das Fremdkapital wird zum Nominalwert in die Bilanz eingestellt.

**§ 38** c) Abschreibungen und Wertminderungen

<sup>1</sup> Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

<sup>2</sup> Es ist eine Anlagebuchhaltung zu führen. Der Regierungsrat bestimmt die Anlagekategorien und die Abschreibungssätze.

<sup>3</sup> Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

**§ 39** d) Zusätzliche Abschreibungen

Der Regierungsrat regelt die Zulässigkeit von zusätzlichen Abschreibungen und berücksichtigt dabei die Auswirkungen auf den innerkantonalen Finanzausgleich.

**§ 40** 5. Interne Verrechnung

<sup>1</sup> Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen einzelnen Rechnungsabschnitten.

<sup>2</sup> Sie sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungstellung gegenüber Dritten und Spezialfinanzierungen, für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

**V. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung**

**§ 41** 1. Allgemeines

<sup>1</sup> Werden Verwaltung oder einzelne Teile davon den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung unterstellt, gehen die Bestimmungen dieses Titels den übrigen Finanzhaushaltsvorschriften vor.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann weitere von den allgemeinen Vorschriften abweichende Regelungen aufstellen, namentlich in Bezug auf:

- a) das Verfahren zur Einführung von WOV;
- b) den Aufbau von Finanzplan und Jahresbericht;
- c) die Unterteilung der Verwaltung in Verwaltungseinheiten;
- d) die Genehmigung der Voranschlagskredite;
- e) die Erteilung der Leistungsaufträge;

- 
- f) die Pflicht zur Einholung von Nachtragskrediten;
  - g) die Delegation von Kompetenzen des Gemeinderates;
  - h) die Rechnungslegung und Berichterstattung.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen über Einführung und Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

**§ 42**            2. Voranschlag  
                      a) Allgemeines

<sup>1</sup> Der Voranschlag der Erfolgsrechnung wird nach Verwaltungseinheiten gegliedert und enthält für jede solche einen Voranschlagskredit sowie einen dazugehörigen Leistungsauftrag.

<sup>2</sup> Der Voranschlag der Investitionsrechnung kann nach Verwaltungseinheiten oder nach funktionaler Gliederung gemäss HRM gegliedert werden.

**§ 43**            b) Voranschlagskredit

<sup>1</sup> Die Voranschlagskredite der Erfolgsrechnung werden als Saldo zwischen Aufwand und Ertrag beschlossen (Globalbudget).

<sup>2</sup> Der Voranschlagskredit der Investitionsrechnung umfasst die Investitionsausgaben. Die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.

**§ 44**            c) Leistungsauftrag

<sup>1</sup> Mit dem Leistungsauftrag werden die Ziele und Leistungen einer Verwaltungseinheit für eine Leistungsperiode festgelegt.

<sup>2</sup> Er enthält mindestens folgende Elemente:

- a) Wirkungsziele, welche über mehrere Jahre fortgeschrieben werden;
- b) Leistungsziele für die Periode des Leistungsauftrags;
- c) Indikatoren zur Messung der Wirkungs- und Leistungsziele;
- d) Standards mit denen die angestrebte Ausprägung der Indikatoren festgelegt wird.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung genehmigt den Leistungsauftrag. Sie kann sich weitergehende Mitbestimmungsinstrumente vorbehalten.

**§ 45**            d) Nachtragskredit

<sup>1</sup> Reichen das Globalbudget oder ein Voranschlagskredit der Investitionsrechnung nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

<sup>2</sup> Nachtragskredite zu Globalbudgets sind nur zulässig, wenn eine Kompensation unmöglich ist oder gewichtige Nachteile zur Folge hätte.

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den in § 12 genannten Fällen benötigen Globalbudgetüberschreitungen, die sich aus Mindereinnahmen ergeben, keinen Nachtragskredit.

**§ 46**            3. Berichterstattung

In der Berichterstattung gemäss § 13 ist die Erfüllung der Leistungsaufträge aufzuzeigen.

---

## VI. Zuständigkeiten

### § 47 1. Stimmberechtigte

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:

- a) die Erteilung der Ausgabenbewilligung und deren Erhöhung;
- b) den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte;
- c) die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über:

- a) die Festsetzung des Voranschlages, der Nachtragskredite und des Steuerfusses sowie die Kenntnisnahme der übrigen Teile des Finanzplanes;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) die Genehmigung von Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen.

<sup>3</sup> Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung sind der Finanzplan und Jahresbericht in der ordentlichen Darstellung im Sinne von § 3 zu versenden und zu publizieren. Jedermann kann Einsicht in die detaillierte Darstellung nehmen.

### § 48 2. Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Finanzhaushalt aus und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vorlage des Voranschlages, der Nachtragskredite, der Ausgabenbewilligung und dessen Erhöhung sowie der Jahresrechnung;
- b) den Antrag auf Festsetzung des Steuerfusses;
- c) die Vorlage des Finanzplans;
- d) die Verwaltung und Verfügung über die Zuwendungen Dritter im Rahmen der Auflagen;
- e) die Verwaltung des Vermögens und die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine baulichen Massnahmen verbunden sind;
- f) die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung bewilligter Ausgaben;
- g) die Anlage der Gelder;
- h) die Beschlüsse über die Verwendung von Voranschlagskrediten oder Ausgabenbewilligungen, sofern sie nicht Organen der Anstalten oder Kommissionen vorbehalten sind;
- i) die Organisation des Rechnungswesens und die Regelung der Verpflichtungs- und Verfügungsberechtigung.

<sup>2</sup> Die Aufgaben nach Abs. 1 Buchstaben d bis h können an untergeordnete Stellen delegiert werden.

### § 49 3. Rechnungsprüfungskommission

#### a) Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft die Einhaltung der Grundsätze und die Ordnungsmässigkeit der Haushaltsführung, die Ordnungsmässigkeit von Buchführung und Rechnungslegung und das interne Kontrollsystem.

<sup>2</sup> Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann Sachverständige zur Prüfung beiziehen.

---

**§ 50**            b) Berichterstattung

<sup>1</sup> Die RPK erstattet dem Gemeinderat zuhanden der Stimmberechtigten zum Finanzplan, zum Voranschlag, zu den Ausgabenbewilligungen sowie zur Jahresrechnung Bericht und Antrag.

<sup>2</sup> Sie hat vorgängig den Säckelmeister zum in Aussicht genommenen Bericht und Antrag anzuhören.

<sup>3</sup> Ihr Bericht und Antrag sind mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu versenden und zu publizieren.

**VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 51**            1. Übergangsbestimmungen  
                    a) Geltungsdauer

<sup>1</sup> Das Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994<sup>2</sup> bleibt anwendbar für:

a) den Vollzug des Voranschlages des letzten Jahres vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes;

b) den Antrag und die Genehmigung der dazugehörigen Jahresrechnung;

c) den Vollzug der nach bisherigem Recht beschlossenen Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup> Das vorliegende Gesetz wird bereits vor Inkrafttreten auf das Beschlussverfahren des betreffenden Voranschlages angewendet.

**§ 52**            b) Eröffnungsbilanz

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist eine Eröffnungsbilanz mit dem dazugehörigen Bericht zu erstellen.

<sup>2</sup> Die Eröffnungsbilanz ist durch die Rechnungsprüfungskommission zu prüfen und vom Gemeinderat zu beschliessen.

<sup>3</sup> Prüfbericht und Beschluss unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

**§ 53**            c) Bewertung

<sup>1</sup> Das Finanzvermögen wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Massgabe von § 37 neu bewertet.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsvermögen ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Restbuchwert in die Anlagebilanz aufzunehmen und auf die Restnutzungsdauer abzuschreiben.

<sup>3</sup> Bewertungsdifferenzen des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens werden als Neubewertungsreserve beziehungsweise als Aufwertungsreserve im Eigenkapital bilanziert. Die Neubewertungs- oder Aufwertungsreserve ist per Ende des ersten Rechnungsjahres aufzulösen.

**§ 54**            2. Aufhebung bisherigen Rechts

---

Unter Vorbehalt von § 51 Abs. 1 wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes das Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994<sup>3</sup> aufgehoben.

**§ 55** 3. Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*§ 15 Abs. 1*

*<sup>1</sup> Der Normaufwand wird nach Normaufwandgruppen der Erfolgsrechnung und geeigneten Verursacherkriterien ermittelt und entspricht in der Regel den gewichteten Durchschnittswerten aller Gemeinden.*

*§ 17 Abs. 1*

*<sup>1</sup> Der Normertrag der einzelnen Gemeinden umfasst die Kantonsbeiträge, Beiträge zu Gunsten oder aus dem Steuerkraftausgleich, den Anteil am Ertrag der Grundstückgewinnsteuer, ausserordentliche Erträge sowie den Normertrag der Steuern der Erfolgsrechnung.*

**§ 56** 4. Volksabstimmung, Vollzug, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum nach §§<sup>o</sup>34 oder 35 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> GS ...

<sup>2</sup> GS ...

<sup>3</sup> SRSZ 153.100.

<sup>4</sup> SRSZ 154.100.